

57. Ist aus dem Gesetz die Verpflichtung eines Deichverbandes abzuleiten, die Kosten zu ersetzen, welche der Fiskus zum Zwecke der Anlegung eines neuen Deichkatasters aufgewendet hat?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1889 i. S. Fiskus (Kl.) w. S. Deichverband (Bekl.). Rep. IV. 254/89.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a./S.

Aus den Gründen:

„Zur Begründung der Klage ist in erster Reihe geltend gemacht worden, daß die preußische Bezirksregierung in Magdeburg die Arbeiten, durch welche die Kosten entstanden sind, deren Erstattung mit der Klage gefordert wird, vermöge staatlichen Aufsichtsrechtes für Rechnung der Beteiligten habe vornehmen lassen. Hieraus wird das Recht abgeleitet, dem angeblich früher vorhanden gewesenem körperschaftlichen Verbanne der Deichgenossen der beiden jerichomischen Kreise im Herzogtume Magdeburg und nach Aufhebung dieses Verbandes dem nach der Verordnung vom 1. Oktober 1866, betreffend die Revision der Deichschauordnung im Herzogtume Magdeburg vom 28. April 1721 ins Leben getretenen Deichverbände als dem — angeblichen — Rechtsnachfolger des früheren Deichverbandes jene Kosten in Rechnung zu stellen. Das Berufungsgericht spricht sich dahin aus, daß der Klagenspruch in seiner Zurückführung auf das staatliche Aufsichts-

recht für sich allein seine Begründung nicht finden könne, daß es vielmehr eines besonderen Verpflichtungsgrundes für den Beklagten bedürfe, der in einem Vertrage, einer auftraglosen Geschäftsführung, in nützlicher Verwendung bestehen könne. Das Gericht prüft den Anspruch zuerst von dem Gesichtspunkte des Vertrages aus. Es hält eine vertragmäßige Verpflichtung nicht für vorliegend, indem es erwägt, daß, wenn auch nach den Behauptungen des Klägers die Arbeiten durch die Beschwerden vieler oder der meisten der Beteiligten veranlaßt und Vertrauensmänner aus den beteiligten Gemeinden zu allen Verhandlungen zugezogen seien, ein Vertrag, welcher den nach der Angabe des Klägers früher vorhanden gemessenen Deichverband zu verpflichten geeignet erscheine, beim Mangel einer Befugnis jener Beschwerdeführer und Vertrauensmänner zur Vertretung des Deichverbandes nicht angenommen werden könne. Die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder einer nützlichen Verwendung aber erachtet das Gericht ebenfalls für ausgeschlossen. Es führt aus, daß es sich im Streitfalle nach der eigenen Angabe des Klägers um Ausgaben handle, welche vom Fiskus in Folge der Beschwerden über die nach der früheren Verfassung des Deichverbandes in Geltung gewesenen, ungerichten Verteilung der Deichlasten im allgemeinen Staatsinteresse behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen, gerechten Verteilung jener Lasten gemacht seien. Denn die gerechte Verteilung der Deichlast als einer öffentlichen Last könne nicht als ein Geschäft des Deichverbandes angesehen werden, wie ja eine auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 erlassene Deichordnung nicht die Natur eines Vertrages habe, sondern ein Gesetz sei.

Diesen Entscheidungsgründen gegenüber wird seitens des Klägers ausgeführt, die Annahme, daß die Aufstellung eines neuen Deichkatasters und die dadurch zu bewirkende gerechte Verteilung der Deichlasten nicht in erster Reihe ein eigenes Interesse des Deichverbandes und seiner Mitglieder, sondern ein allgemeines Staatsinteresse darstelle, und die daraus gezogene Schlussfolgerung, daß die vom Staate zum Zwecke der Anlegung eines neuen Deichkatasters aufgewendeten Kosten beim Mangel eines besonderen Vorbehaltes von der Staatskasse zu tragen seien, enthalte ein Verkennen der rechtlichen Natur der Aufgaben des Deichverbandes sowie des staatlichen Aufsichtsrechtes und in Folge dessen die Verletzung von Rechtsnormen.

Die Ausführungen des Klägers sind jedoch nicht geeignet, das Vorhandensein eines Revisionsgrundes in der fraglichen Hinsicht darzuthun.

Die durch Aufstellung eines neuen Deichkatasters bezweckte Herbeiführung einer gerechteren Verteilung der Deichlasten unter den Deichgenossen ist eine Angelegenheit, die in erster Reihe zum Vorteile derjenigen Deichgenossen gereicht, welche durch die bis dahin in Geltung gewesene Verteilung der Deichlasten in einer, wenn auch gesetzlich nicht anfechtbaren, doch unbilligen Weise belastet sind. Sie ist in zweiter Reihe der Natur der Sache nach vermöge der für jeden genossenschaftlichen Verband, der seinen Mitgliedern Pflichten auflegt, und der in der Erfüllung dieser Pflichten seitens der Mitglieder die Gewähr seines Bestandes hat, gegebenen Anforderung gerechter Verteilung der entsprechenden Lasten dazu bestimmt, dem Interesse der Körperschaft selbst zu dienen. Mit Rücksicht auf das Interesse aber, welches der Staat daran nimmt, daß die Körperschaften die ihnen im öffentlichen Interesse gesetzten Zwecke erreichen, und auf Grund des vom Staate kraft dieses Interesses angesprochenen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden und die für besondere öffentliche Zwecke bestehenden gemeindeähnlichen Verbände ist die Angelegenheit der Aufstellung eines neuen Deichkatasters für eine auch dem Interesse des Staates dienende Angelegenheit zu erachten. Nach dieser Stufenfolge der Interessen kann jedoch die Frage, von wem die seitens des Staates aufgewendeten Kosten einer neuen Katastrierung der Deichauflagen zu tragen sind, nicht bestimmt werden. Die Beantwortung der Frage ist davon abhängig, wem die Festsetzung der Art der Aufbringung der Deichlasten und demzufolge die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Änderung der betreffenden Art ihrer Aufbringung und darüber, was an Stelle der bisherigen Art der Aufbringung zu treten hat, zusteht. In dieser Hinsicht wird zwar bezeugt,

vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 770,

daß die in Deutschland uralten Deichgenossenschaften mehr, als vielleicht eine andere Vereinsgattung, sich genossenschaftlichen Sinn und damit eine genossenschaftliche Verfassung bewahrt haben, und daß diese genossenschaftlichen Elemente den Deichverbänden auch verblieben sind, als besonders im achtzehnten Jahrhunderte die obrigkeitliche Regulierung des Deichwesens mehr und mehr durchgedrungen ist. Es wird aber auch weiter bezeugt, daß das eigentliche Wesen der Rechts-

einrichtung seitdem durch den Gedanken der Staatsanstalt bestimmt worden ist.

Vgl. Gierke, a. a. O. S. 771.

Als eine solche Einrichtung erweist sich die Einrichtung des Deichwesens, wie sie durch die Deichschauordnung vom 28. April 1721 im Herzogtume Magdeburg getroffen worden ist. Diese Deichordnung stellt sich nach ihrem Inhalte wie nach ihren Eingangs- und Schlußworten als eine Zusammenstellung objektiver Rechtsnormen über das Deichwesen im Herzogtume Magdeburg, insbesondere über die Art, in welcher die Elbdeiche im Herzogtume Magdeburg zu unterhalten sind, dar. Die Geltung dieser Rechtsnormen aber beruht auf dem am Eingange und am Schlusse der Deichordnung ausgesprochenen Gebote des Landesherrn als des Gesetzgebers. Bei dieser Gesetzesnatur der Deichordnung haben die in ihr enthaltenen Festsetzungen über die Art der Unterhaltungspflicht der Deiche innerhalb des Geltungsbereiches der Deichordnung so lange Geltung, bis andere Normen des objektiven Rechtes an ihre Stelle treten.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden ebenfalls von dem Gedanken beherrscht, daß das Deichwesen eine Staatsanstalt sei. Nach §. 11 des Gesetzes sollen, wenn es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich ist, Deiche anzulegen, die Besitzer sämtlicher der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden, nachdem sie mit ihren Anträgen gehört worden sind. Nach §. 15 des Gesetzes aber ist für jeden Deichverband ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen. Auf diesem Gesetze beruhen die Verordnung vom 1. Oktober 1866, betreffend die Revision der Deichschauordnung vom 28. April 1721, und der Erlaß vom 31. März 1873 über einige Änderungen der Verordnung vom 1. Oktober 1866.

Hieraus ergibt sich, daß die nach der Behauptung des Klägers von vielen oder den meisten Deichgenossen erhobenen Beschwerden über die ungerechte Verteilung der Deichlast, die nicht als Beschwerden über unrichtige Rechtsanwendung, sondern als Bemängelungen von der Änderung bedürftigen Normen des objektiven Rechtes anzusehen sind, die Bedeutung von Anregungen einer wünschenswerten Änderung

des bisherigen Rechtes haben, und daß die Zuziehung von Vertrauensmännern zu den gepflogenen Verhandlungen aus der Absicht zu erklären ist, bei den beabsichtigten Änderungen dem Rechtsbedürfnisse der Beteiligten möglichst Genüge zu leisten. Ein Auftrag als Grundlage der Klage ist weder aus jenen Beschwerden, noch aus der Zuziehung von Vertrauensmännern zu entnehmen. Die Ausführung des Klägers, nach welcher der Grund der Verpflichtung des Deichverbandes zur Tragung der Kosten der Anfertigung eines Deichkatasters in dem Interesse des Deichverbandes an einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Deichlasten gefunden werden soll, erweist sich aber auch ungeeignet, den Anspruch aus dem Gesichtspunkte der auftraglosen Geschäftsführung oder nützlichen Verwendung zu begründen. Jenes Interesse erscheint nicht ausreichend, die streitige Kostenersatzpflicht zu vermitteln. Es liegt vielmehr in der Geschichte der Rechtseinrichtung wie in der dieser Geschichte entsprechenden Art der staatlichen Behandlung des Deichwesens und in der preussischen Gesetzgebung selbst die Annahme begründet, daß der Staat mit der Vornahme der fraglichen Arbeiten seine eigenen Geschäfte besorgt hat, und daß er daher nicht berechtigt erscheint, Erstattung der in Rede stehenden Lasten vom Deichverbande zu fordern.

Bei den vorstehenden Erörterungen ist davon ausgegangen worden, daß, wie der Kläger selbst geltend macht, der Beklagte aber bestreitet, zur Zeit der Vornahme der in Rede stehenden Arbeiten ein Deichverband bereits bestanden hat, der als ein selbständiges, von den Personen der einzelnen Beteiligten verschiedenes Rechtssubjekt anzusehen ist, der also geeignet erscheint, für eine anzunehmende Geschäftsführung ohne Auftrag als verpflichtetes Rechtssubjekt in der Art in Betracht zu kommen, daß der gegenwärtige Beklagte als sein Rechtsnachfolger angesehen werden kann. Da die Klage nach jenen Erörterungen sich nicht als begründet erwiesen hat, so bedarf es einer Entscheidung der Frage nicht, ob nach dem Inhalte der Deichschauordnung vom 28. April 1721 die Annahme, daß ein solches Rechtssubjekt zur Zeit der Vornahme der Arbeiten bestanden hat, begründet erscheint, ebensowenig einer Prüfung der Frage, ob eine auftraglose Geschäftsführung für ein noch nicht vorhandenes Rechtssubjekt mit der Wirkung, daß das letztere, sobald es zur Entstehung gelangt, aus der Geschäftsführung verpflichtet wird, rechtlich möglich ist.“ . . .